



Informationstag "Elektronische Signatur"

Gemeinsame Veranstaltung von TeleTrust und VOI

Berlin, 17.09.2015

DE-Mail-basierte Projekte – Rechtliche Grundlagen

Ulrich Emmert

Partner esb Rechtsanwälte

Vorstand Reviscan AG

Stv. Vorstandsvorsitzender VOI e.V.



Ulrich Emmert

Rechtsanwalt
Partner esb Rechtsanwälte
Lehrbeauftragter für
Wettbewerbs-, Urheber-
und Onlinerecht an der
Hochschule für Wirtschaft
und Umwelt in Nürtingen
Geschäftsführer einer
Unternehmensberatung
Vorstand des VOI e.V.

Informationssicherheit
Security Policies
Datenschutz
E-Mail-Archivierung
Haftungsrecht / AGB
Lizenzverträge
M&A
Kapitalgesellschaftsrecht
Umwandlungsrecht

esb Rechtsanwälte PartG
Schockenriedstr. 8A
70565 Stuttgart
Tel. 0711/469058-0
Fax 0711/469058-99
ulrich.emmert@kanzlei.de

www.kanzlei.de
www.reviscan.de
www.voi.de

Elektronische Kommunikation nach § 36a SGB I

- Die Träger der Sozialversicherung einschließlich der Bundesagentur für Arbeit, ihre Verbände und Arbeitsgemeinschaften verwenden unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit im jeweiligen Sozialleistungsbereich Zertifizierungsdienste nach dem Signaturgesetz, die eine gemeinsame und bundeseinheitliche Kommunikation und Übermittlung der Daten und die Überprüfbarkeit der qualifizierten elektronischen Signatur auf Dauer sicherstellen.
- Diese Träger sollen über ihren jeweiligen Bereich hinaus Zertifizierungsdienste im Sinne des Satzes 1 verwenden.
- Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Leistungserbringer nach dem Fünften und dem Elften Buch und die von ihnen gebildeten Organisationen.

Kommunikation mit Versicherten § 36a SGB I

■ Zulässigkeit von

- qualifizierter Signatur
- DE-Mail mit sicherer Versandart
- behördliche Online-Formulare
- Personalausweis bzw Aufenthaltsberechtigung
- elektronische Gesundheitskarte



- Richtlinie des BSI zur revisionssicheren Archivierung kryptographisch gesicherter Dokumente TR 03125
- Gilt nur für Bundesbehörden verbindlich
- Sicherung der Datensätze ggf. durch qualifizierte Signatur
- zeitliche Sicherung durch Erstellung von Hashbäumen und qualifizierte externe Signatur mit einem Zeitstempel zur Integritätssicherung
- Ermittlung veränderter Dokumente durch Hashbaumanalyse
- Archivierung durch Mentana-Gateway direkt am Gateway, da entschlüsselte Archivierung erforderlich
- Volle Unterstützung der DE-Mail-Dienste auch bei Verwendung des Gateways

Beweiswertvergleich

- bei eigener Signatur der Richtigkeit der Übertragung beim Scannen liegt eigene Willenserklärung vor
 - Beweisregel nach § 110d SGB IV bzw. 371a Abs. 2 iVm 437 ZPO
- bei fremder Signatur und technisch sicherem Verfahren kann die Sicherheit ebenfalls nachgewiesen werden
 - einziger Nachteil ggf. erforderliches Gutachten
 - bei Einhaltung der BSI-Standards zu TR-RESISCAN und TR-ESOR unwahrscheinlich, nach Wegfall § 110d SGB IV sozialversicherungsrechtlich nicht mehr erforderlich

Auswirkungen § 110d SGB IV

- BVA legt § 110d SGB IV streng aus
- 100% Kontrolle bei DE-Mail-Ausgang
- 100% Kontrolle bei fehlender Personenidentität Scanoperator / Kontrolleur
- Nur Ausnahmsweise Zulassung 2% Stichproben in einzelnen Fällen
- Empfehlung 100% Kontrolle bei Schriftformerfordernis
- -> § 110d SGB IV führt zu erheblichen Kostensteigerungen

Anforderungen an Stapelsignaturen

- Stapelsignaturen zulässig bei 2 % Stichproben und gleicher Person bei Scannen und Signieren, sonst 100% Kontrolle (§ 110d SGB IV)
- Max 250/256 Dokumente
- Stichprobenprüfung muss technische Voraussetzung für Signatur sein
- max 3 nicht signierte Stapel

Zusatzanforderungen in den Richtlinien des BVA

- Trennung von Scanarbeitsplätzen vom Hausnetz (DMZ)
- bei wenigen Signaturvorgängen und Einzelsignatur Signatur vom Arbeitsplatz aus zulässig
- nur Verbindungen von innen zulässig in Firewall
- kein DNS/WINS
- Extra Zutrittskontrolle
- keine E-Mail-Programme, kein Internetanschluss, keine Grafikbearbeitungsprogramme auf gleichem Rechner

Gesetzentwurf SGB-Änderung

- Gesetzentwurf der Bundesregierung eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 07.01.2015
- Ersatzlose Streichung des § 110d SGB IV
- Geltung von § 6 und 7 E-Government-Gesetz
- Für Bundesbehörden BSI-Richtlinien TR-RESISCAN und TR-ESOR
- § 371a ZPO Beweiskraft auch bei sicherem DE-Mail-Versand
- § 371b ZPO Beweiskraft als öffentliche Urkunde beim Scannen nur bei Bestätigung der Richtigkeit der Übertragung

Rechtsnatur der BVA Richtlinien

- nicht per se verbindlich!
- nur Empfehlungen, da keine Verweisung im Gesetz
- verbindlich ist nur nach § 110b Vereinbarung der Spitzenverbände, falls vereinbart oder eigene Dienstanweisung nach § 40 SRVwV
- Zusatzanforderungen sind teils aus Empfehlungen des BSI, teils aus Begründung zu § 15 SigV abgeleitet

Zugangseröffnung mit digitalen Signaturen

- Konnte bisher nach § 3a LVwVfG beschränkt werden
- Nach § 2 Abs. 1 E GovG muss elektronischer Zugang auch von Landesbehörden ab 1.7.2014 mit und ohne qualifizierte Signatur gewährt werden
- Schon vor dem 1.8.2013 rechtlich zweifelhafte Beschränkung:
 - Beschränkung im Bundes-VwVfG und den meisten anderen Länder VwVfG nicht vorgesehen
 - Beschränkung bei EU-DLR nicht möglich
 - Absatz 4 schwer mit EU-DLR zu vereinbaren

Möglichkeiten der Zugangseröffnung

- Schriftlich
- E-Mail Ausdruck vor Fristablauf
- Fax zur Fristwahrung
- Qualifizierte Signatur
- Empfänger kann jede Dienststelle sein, Wirksamkeitsbeschränkung nach § 2 E- Government-Gesetz ab 1.7.2014 nicht möglich
- Absenderbestätigte DE-Mail
- Bundesbehörden müssen DE-Mail-Zugang anbieten
- Verlangen möglich, anderes Format nachzuschicken, aber kein Aufschub von Fristen oder Unwirksamkeit

DE-Mail Zugangseröffnung

- Ab 24.3.2016 muss die gesamte Bundesverwaltung einen DE-Mail-Zugang eröffnen
- Seit 31.8.2015 Zugang zum Bundesinnenministerium
- Nach der Gesetzesbegründung zum E-Government-Gesetz (vgl. BT-Drs. 17/13139 vom 17.4.2013 S. 17) gilt bereits das Senden einer De-Mail durch eine Behörde als konkludente Zugangseröffnung
- die Zugangseröffnung gilt pauschal für die gesamte Verwaltung (bspw. i. S. v. § 3a VwVfG, § 36a Abs. 1 SGB I, § 87a Abs. 1 Satz 1 AO)